

Prüfungsordnung des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften - Computer Science and Engineering der Frankfurt University of Applied Sciences für den Bachelor Studiengang Service Engineering vom 22.06.2016, geändert am 26.04.2017

Hier: Änderung vom 11. Juli 2018

Aufgrund des § 44 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666), zuletzt geändert durch Gesetz am 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften - Computer Science and Engineering der Frankfurt University of Applied Sciences am 11. Juli 2018 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519) in der Fassung der Änderung vom 11. April 2018 (veröffentlicht am 17. April 2018 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences).

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 19.11.2018 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

1. Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

2. Als Vorbemerkung wird folgender Text neu eingefügt:

„Das Studienprogramm des Bachelor-Studiengangs Service Engineering kann in zwei unterschiedlichen Studienvarianten studiert werden. Damit will die Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS) berufstätigen Studierenden, die über einen Kooperationspartner der FRA-UAS gefördert werden, die Möglichkeit bieten das Studium in einer verkürzten Regelstudienzeit zu studieren.

Die Allgemeine Studienvariante ist für Studierende, die ohne Vertrag mit einem Kooperationspartner das Studienprogramm absolvieren. Sie studieren in einer Studienvariante, die eine Praxisphase bei einem frei zu wählenden Unternehmen, im sechsten Semester mit einem Umfang von 22 Wochen (ungeteilt) vorsieht.

Die Kooperative Studienvariante orientiert sich an Studierenden, die in Verbindung mit einem Kooperationsunternehmen der FRA-UAS nach Abschluss eines Studienvertrages das Studium absolvieren. Sie studieren ein Intensivstudium in einer Studienvariante, die die Praxisphase in fünf Blöcke untergliedert, die auf fünf Semester aufgeteilt sind.“

3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Module
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsleistung Portfolio
- § 7 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 8 Praxisphase der Allgemeinen Studienvariante

- § 9 Betriebliche Studienabschnitte der Kooperativen Studienvariante
- § 10 Bachelor- Arbeit mit Kolloquium
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 13 Inkrafttreten

4. Die Anlagen werden wie folgt neu gefasst:

- Anlage 1a: Strukturmodell (Modultafel) für Studierende der Allgemeinen Studienvariante
- Anlage 1b: Strukturmodell (Modultafel) für Studierende der Kooperativen Studienvariante
- Anlage 2a: Modulübersicht für Studierende der Allgemeinen Studienvariante
- Anlage 2b: Modulübersicht für Studierende der Kooperativen Studienvariante
- Anlage 3: Qualifikationsziel
- Anlage 4: Modulbeschreibungen
- Anlage 5: Ordnung für das Vorpraktikum
- Anlage 6a: Diploma Supplement für Studierende der Allgemeinen Studienvariante
- Anlage 6b: Diploma Supplement für Studierende der Kooperativen Studienvariante
- Anlage 7: Studienvertrag für Studierende der Kooperativen Studienvariante (Muster)

5. §2 Immatrikulationsvoraussetzungen wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „insgesamt 13“ die Angabe „(dreizehn)“ ersatzlos gestrichen.
- b. In Absatz 1 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.
- c. Als Absatz 2 und 3 werden folgende Absätze neu eingefügt:
 - „(2) In der Allgemeinen Studienvariante sind für die Immatrikulation mindestens acht Wochen nachzuweisen.
 - (3) In der Kooperativen Studienvariante sind für die Immatrikulation 13 Wochen nachzuweisen, ferner ist zur Immatrikulation ein mit einem Kooperationspartner der Frankfurt University of Applied Sciences abgeschlossener Studienvertrag vorzulegen (Anlage 7).“Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6.
- d. Der bisherige Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(4) Für das Vorpraktikum gilt die Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 5).“
- e. Im bisherigen Absatz 3 wird nach den Worten „kann auf das“ das Wort „Praktikum“ durch das Wort „Vorpraktikum“ ersetzt.

6. §3 Regelstudienzeit mit den Worten

- „(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester.
- (2) Das Studium ist ein modular aufgebautes Vollzeitstudium.
- (3) Das gesamte Studium umfasst 210 ECTS-Punkte (Credits).“

wird ersetzt durch

- „(1) Das gesamte Studium umfasst 210 ECTS-Punkte (Credits). Ein ECTS-Punkt (Credit) entspricht einem Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Allgemeinen Studienvariante in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der gemäß Paragraph 2, Absatz 3 dieser Prüfungsordnung unter der Voraussetzung des Nachweises eines Studienvertrages immatrikuliert wurde, studiert das Studium in der Kooperativen Studienvariante als ein Intensivstudium. Die Regelstudienzeit verkürzt sich auf sechs Semester. Das Studium umfasst auch in dieser Studienvariante 210 ECTS-Punkte (Credits).
- (4) Das Studium in der Allgemeinen Studienvariante ist ein modular aufgebautes Vollzeitstudium. Das Studium in der Kooperativen Studienvariante ist ein modular aufgebautes Vollzeit- und Intensivstudium.“

7. §4 Module wird wie folgt geändert:

f. Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Studienprogramm umfasst in der Allgemeinen Studienvariante 31 Module. Dazu gehört das Modul 30 Praxisphase. In der Kooperativen Studienvariante umfasst das Studienprogramm 35 Module, dazu gehören die fünf Module 30a bis 30e, Betrieblicher Studienabschnitt I bis V.“

g. Der bisherige Absatz 1, Satz 2 wird zu Absatz 2 und erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Lernergebnisse und Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte (Credits) und die Art und Dauer der jeweiligen Modulprüfungsleistungen sowie deren Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Modulübersichten (Anlage 2a und 2b) und den Modulbeschreibungen (Anlage 4).“

h. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Module 23 Industrial Engineering and Quality Management und 26 Product Service Studies werden in englischer Sprache durchgeführt. Die Module 29 Projekt Service Engineering und 30 Praxisphase bzw. die Module 30a bis 30e, Betriebliche Studienabschnitte I bis V, können auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss in einer anderen Sprache verfasst werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern.“

i. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

8. §8 Praxisphase wird wie folgt geändert:

- j. Der Paragraph wird umbenannt in
„§8 Praxisphase der Allgemeinen Studienvariante“
- k. Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Studienprogramm beinhaltet in der Allgemeinen Studienvariante eine Praxisphase mit einer berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 22 Wochen zu je 5 Arbeitstagen.“
- l. In Absatz 2, Satz 2 wird nach der Angabe „Modul 30“ das Wort „Praxisphase“ eingefügt.
- m. In Absatz 3 werden nach den Worten „vom 06.02.2013“ die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ neu angefügt.
- n. In Absatz 4, Satz 2 wird nach den Worten „dann wird“ das Wort „das“ ersetzt durch „dies“.

9. Nach dem bisherigen §8 Praxisphase wird als §9 folgender Paragraph neu eingefügt:

„§9 Betriebliche Studienabschnitte der Kooperativen Studienvariante

- (1) Das Studienprogramm beinhaltet in der Kooperativen Studienvariante fünf Betriebliche Studienabschnitte I bis V mit berufspraktischen Tätigkeiten im Gesamtumfang von 22 Wochen zu je 5 Arbeitstagen.
- (2) Die Betrieblichen Studienabschnitte I bis V werden in den vorlesungsfreien Zeiten jeweils zum Abschluss der ersten fünf Semester durchgeführt. Durch dieses Zeitmodell begründet sich die Kooperative Studienvariante als ein Intensivstudium.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Betrieblichen Studienabschnitten I bis V (Module 30a bis 30e) ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 4).
- (4) Eine Berufsausbildung oder Berufspraxis wird auf die Betrieblichen Studienabschnitte nicht angerechnet.“

Die bisherigen Paragraphen 9, 10, 11 und 12 werden zu den Paragraphen 10,11,12 und 13.

10. Im bisherigen §9 Bachelor-Arbeit mit Kolloquium wird in Absatz 5

nach dem Wort „Datenträger“ die Angabe „(CD)“ ersetzt durch „(Speicherkarte, USB-Stick)“.

11. Der bisherige §10 Bildung der Gesamtnote wird wie folgt geändert:

- o. In Absatz 1 wird die in Klammern gefasste Angabe „(Anlage 2)“ ersetzt durch „(Anlagen 2a und 2b)“ und als Satz 2 wird folgender Satz neu angefügt:

„Für Studierende der Allgemeinen Studienvariante gelten die Module und deren Gewichtungsfaktoren gemäß der Modulübersicht in der Anlage 2a: Modulübersicht für Studierende der Allgemeinen Studienvariante. Für Studierende der Kooperativen Studienvariante gelten die Module und deren Gewichtungsfaktoren gemäß der Modulübersicht in der Anlage 2b: Modulübersicht für Studierende der Kooperativen Studienvariante.“

Anlage zum Präsidiumsbeschluss RSO 801 am 19.11.2018

p. Absatz 3 mit den Worten

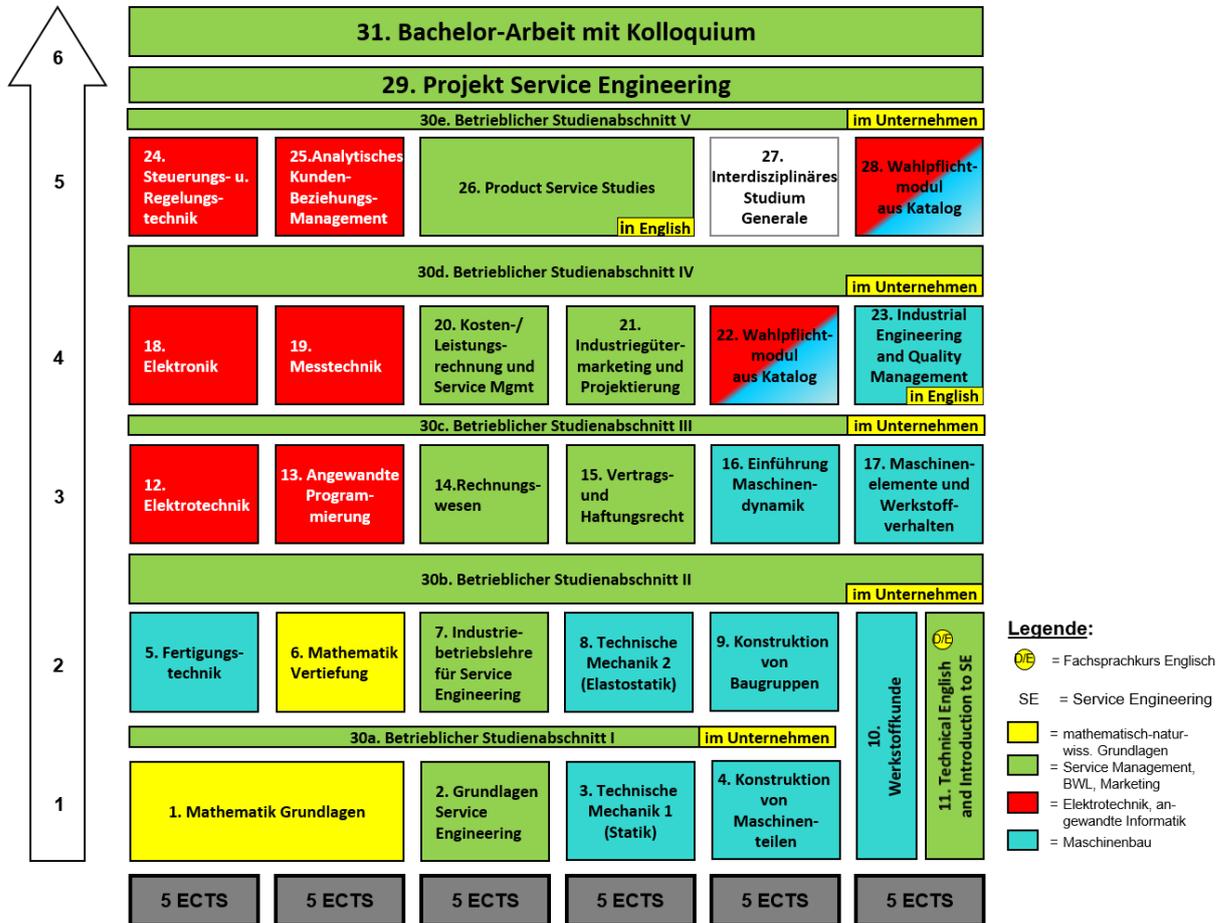
„(3) Entsprechend § 15 Abs. 5 der AB Bachelor/Master wird für die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung auch ein ECTS-Rang vergeben.“

wird ersatzlos gestrichen.

12. Die Anlage 1 wird zur Anlage 1a „Strukturmodell (Modultafel) für Studierende der Allgemeinen Studienvariante“ und wird wie folgt geändert:

q. In den Modulen 22 und 28 wird das Wort „Wahlpflicht“ ersetzt durch das Wort „Wahlpflichtmodul“.

13. Als Anlage 1b „Strukturmodell (Modultafel) für Studierende der Kooperativen Studienvariante“ wird neu eingefügt:



14. Die Anlage 2 wird zur Anlage 2a „Modulübersicht für Studierende der Allgemeinen Studienvariante“ und wird wie folgt geändert:

- r. Die Spalte 4 „SWS“ wird ersatzlos gestrichen.
- s. Die Zeilen zum Modul 2 „Grundlagen Service Engineering“ werden wie folgt neu gefasst:

2	Grundlagen Service Engineering				Deutsch	5	150	1
	Vorlesung Grundlagen Service Engineering	1	PL	mündl. Prüf.				

- t. Die Zeilen zum Modul 11 „Technisches Englisch und Einführung in Service Engineering/ Technical English and Introduction to Service Engineering“ werden wie folgt neu gefasst:

11	Technisches Englisch und Einführung in Service Engineering/ Technical English and Introduction to Service Engineering					5	150	1
	Einführung in den Studiengang und das Berufsbild	1	VL	Testate, Präsent.	Deutsch			
	Labor Fertigungsmesstechnik	1	VL	Bericht				
	Technisches Englisch 1	1	TPL	K 90 min.	Deutsch/ Englisch			
	Technisches Englisch 2	2	TPL	K 90 min.				

- u. Die Zeilen zum Modul 22 „Wahlpflichtmodul aus Katalog“ werden wie folgt neu gefasst:

22	Wahlpflichtmodul aus Katalog				Deutsch	5	150	1
		5	PL	Je nach Modul				

- v. Die Zeilen zum Modul 23 „Industrial Engineering and Quality Management“ werden wie folgt neu gefasst:

23	Industrial Engineering and Quality Management				Englisch	5	150	1
	Industrial Engineering and Quality Management	4	PL	mdl. Prüf.				
	CNC Laboratory	4	VL					

- w. Die Zeilen zum Modul 26 „Product Service Studies“ werden wie folgt neu gefasst:

26	Product Service Studies				Englisch	10	300	2
	Introduction to Product Service Studies	5						
	Project Product Service Studies	5	PL	Portfolio				

- x. Die Zeilen zu den Modulen 27 „Interdisziplinäres Studium Generale“ werden wie folgt neu gefasst:

27	Interdisziplinäres Studium Generale				Deutsch	5	150	1
		5	PL	Projektarbeit mit Präsentation				

y. Die Zeilen zu den Modulen 28 „Wahlpflichtmodul aus Katalog“ werden wie folgt neu gefasst:

28	Wahlpflichtmodul aus Katalog				Deutsch	5	150	1
		5	PL	Je nach Modul				

z. Die Zeilen zu den Modulen 30 „Praxisphase“ werden wie folgt neu gefasst:

30	Praxisphase				30	900	4
	Praxisphase	6/7	PL	Bericht und mündl. Präsentation			
	Seminar Kommunikation	6/7	VL	Reflektion in Form von Rollenspielen			
	Seminar Praxisphase	6/7	VL	Anwendung von Präsentationstechniken			

15. Als Anlage 2b „Modulübersicht für Studierende der Kooperativen Studienvariante“ wird neu eingefügt:

Anlage zum Präsidiumsbeschluss RSO 801 am 19.11.2018

Nr.	Modul	Sem.	Prüf. Art	Art des LN	Sprache	E C T S	Work-load	Gew.
1	Mathematik Grundlagen							
	Vorlesung Mathematik Grundlagen	1	PL	K 90 min.	Deutsch	10	300	2
	Übung Mathematik Grundlagen	1						
Grundlagen Service Engineering								
2	Vorlesung Grundlagen Service Engineering	1	PL	mündl. Prüf.	Deutsch	5	150	1
	Technische Mechanik 1 - Statik							
3	Vorlesung Technische Mechanik 1 – Statik	1	PL	K 90 min.	Deutsch	5	150	1
	Übung Technische Mechanik 1 – Statik	1						
4	Konstruktion von Maschinenteilen							
	Vorlesung Konstruktion von Maschinenteilen	1	PL	K 90 min.	Deutsch	5	150	1
	Übung Konstruktion von Maschinenteilen	1	VL					
Betrieblicher Studienabschnitt I								
30a	Betrieblicher Studienabschnitt 1	1	PL	Bericht und mündl. Präsentation		4	120	0,8
5	Fertigungstechnik							
	Vorlesung Fertigungstechnik	2	PL	K 90 min.	Deutsch	5	150	1
	Labor Fertigungstechnik/-messtechnik	2	VL					
Mathematik Vertiefung								
6	Vorlesung Mathematik Vertiefung	2	PL	K 90 min.	Deutsch	5	150	1
	Übung Mathematik Vertiefung	2						
7	Industriebetriebslehre für Service Engineering							
	Vorlesung Industriebetriebslehre	2	PL	K 90 min.	Deutsch	5	150	1
	Übung Industriebetriebslehre	2						
8	Technische Mechanik 2 – Elastostatik							
	Vorlesung TM2 – Elastostatik	2	PL	K 90 min.	Deutsch	5	150	1
	Übung TM2 – Elastostatik	2						
Konstruktion von Baugruppen								
9	Vorlesung Maschinenelemente 1 und Konstruktion von Baugruppen	2	PL	K 180 min.	Deutsch	5	150	1
	Übung Auslegen und Konstruieren von Baugruppen	2	VL					
	Tutorium Maschinenelemente 1	2						
10	Werkstoffkunde							
	Vorlesung Werkstoffkunde 1	1	PL	K 90 min.	Deutsch	5	150	1
	Vorlesung Werkstoffkunde 2	2						
	Labor Werkstoffkunde 1	1	VL					
Labor Werkstoffkunde 2	2							
11	Technisches Englisch und Einführung in Service Engineering/ Technical English and Introduction to Service Engineering							
	Einführung in den Studiengang und das Berufsbild	1	VL	Testate, Präsent.	Deutsch	5	150	1
	Labor Fertigungsmesstechnik	1	VL	Bericht				
	Technisches Englisch 1	1	TPL	K 90 min.	Deutsch/ Englisch			
	Technisches Englisch 2	2	TPL	K 90 min.				

Anlage zum Präsidiumsbeschluss RSO 801 am 19.11.2018

Nr.	Modul	Sem.	Prüf. Art	Art des LN	Sprache	E C T S	Work-load	Gew.
30b	Betrieblicher Studienabschnitt II							
	Betrieblicher Studienabschnitt 2	2	PL	Bericht und mündl. Präsentation		8	240	0,8
	Seminar Praxisphase	2	VL	Anwendung von Präsentationstechniken				
12	Elektrotechnik							
	Vorlesung Elektrotechnik	3	PL	K 90 min	Deutsch	5	150	1
	Labor Elektrische Messtechnik	3						
13	Angewandte Programmierung							
	Vorlesung Angewandte Programmierung	3	PL	Portfolio	Deutsch	5	150	1
	Übung Angewandte Programmierung	3						
14	Rechnungswesen							
	Vorlesung Rechnungswesen	3	PL	K 90min.	Deutsch	5	150	1
	Übung Rechnungswesen	3						
15	Vertrags- und Haftungsrecht							
	Seminar Vertrags- und Haftungsrecht	3	PL	K 120 min.	Deutsch	5	150	1
16	Einführung Maschinendynamik							
	Vorlesung Einführung Maschinendynamik für Service Engineering	3	PL	K 90 min.	Deutsch	5	150	1
	Labor Diadem	3	VL					
17	Maschinenelemente und Werkstoffverhalten							
	Vorlesung Werkstoffverhalten	3	PL	K 120 min.	Deutsch	5	150	1
	Vorlesung Maschinenelemente 2	3						
	Tutorium Maschinenelemente 2	3						
30c	Betrieblicher Studienabschnitt III							
	Betrieblicher Studienabschnitt 3	3	PL	Bericht und mündl. Präsentation		5	150	0,8
18	Elektronik							
	Vorlesung Elektronik	4	PL	K 90 min.	Deutsch	5	150	1
	Labor Elektronik	4	VL					
19	Messtechnik							
	Vorlesung Messtechnik	4	PL	K 90 min.	Deutsch	5	150	1
	Labor Industrielle Messtechnik	4	VL					
20	Kosten-/ Leistungsrechnung und Service Management							
	Vorlesung Kosten-/ Leistungsrechnung und Service Management	4	PL	K 90 min.	Deutsch	5	150	1
	Übung Kosten-/ Leistungsrechnung und Service Management	4						
21	Industriegütermarketing und Projektierung							
	Industriegütermarketing	4	PL	Portfolio	Deutsch	5	150	1
	Projektierung	4						
22	Wahlpflichtmodul aus Katalog							
		4	PL	Je nach Modul		5	150	1
23	Industrial Engineering and Quality Management				Englisch	5	150	1

Anlage zum Präsidiumsbeschluss RSO 801 am 19.11.2018

Nr.	Modul	Sem.	Prüf. Art	Art des LN	Sprache	E C T S	Work-load	Gew.
	Industrial Engineering and Quality Management	4	PL	mdl. Prüf.				
	CNC Laboratory	4	VL					
30d	Betrieblicher Studienabschnitt IV							
	Betrieblicher Studienabschnitt 4	4	PL	Bericht und mündl. Präsentation		8	240	0,8
	Seminar Kommunikation	4	VL	Reflektion in Form von Rollenspielen				
24	Steuerungs- und Regelungstechnik							
	Vorlesung Steuerungs- und Regelungstechnik	5	PL	Portfolio	Deutsch	5	150	1
	Labor Steuerungs- und Regelungstechnik	5						
25	Analytisches Kundenbeziehungsmanagement							
	Vorlesung Analytisches Kundenbeziehungsmanagement	5	PL	Portfolio	Deutsch	5	150	1
	Übung Analytisches Kundenbeziehungsmanagement	5						
26	Product Service Studies							
	Introduction to Product Service Studies	5			Englisch	10	300	2
	Project Product Service Studies	5	PL	Portfolio				
27	Interdisziplinäres Studium Generale							
		5	PL	Projektarbeit mit Präsentation	Deutsch	5	150	1
28	Wahlpflichtmodul aus Katalog							
		5	PL	Je nach Modul	Deutsch	5	150	1
30e	Betrieblicher Studienabschnitt V							
	Betrieblicher Studienabschnitt 5	5		Bericht und mündl. Präsentation		5	150	0,8
29	Projekt Service Engineering							
	Projekt	6	PL	Bericht und mündl. Präsentation		15	450	6
31	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium							
	Bachelor-Arbeit	7	PL	Bachelor-Arbeit und Kolloquium	Deutsch	15	450	10
	Kolloquium	7						

Legende:

LN = Leistungsnachweis
 SWS = Semesterwochenstunden / Lehrform
 V = (seminaristische) Vorlesung

LN = Leistungsnachweis
 PL = Prüfungsleistung
 VL = Vorleistung
 SL = Studienleistung
 K = Klausur

Ü = Übung / Rechnerübung
 S = Seminar
 Proj. = Projekt
 L = Laborpraktikum

16. Die Anlage 4 „Modulbeschreibungen“ wird wie folgt geändert:

- a. In den Modulen 1, 3, 6, 7, 8, 14, 17, 20 und 25 wird in der Zeile „Lehrformen des Moduls“ das Wort „und“ zwischen den Worten „Vorlesung“ und „Übung“ durch ein Komma ersetzt.
- b. Das Modul 2 „Grundlagen Service Engineering“ wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung“ werden die Worte „Erfolgreicher Abschluss der Übung Getriebemontage“ durch das Wort „Keine“ ersetzt.
 - bb. Die Zeile „Modulprüfung“ mit den Worten
“Bericht über ein Thema in deutscher Sprache (Bearbeitungszeit 2 Wochen) und Präsentation, min. 10 und max. 15 Minuten)”
wird ersetzt durch
„Mündliche Prüfung (mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten)“.
 - cc. In der Zeile „Lernergebnis/Kompetenzen“ wird folgender Satz neu angefügt:
„Die Studierenden können die wesentlichen Begriffe und Konzepte auch in englischer Sprache erklären.“
- c. Im Modul 9 „Konstruktion von Baugruppen“ wird in der Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul“ nach den Worten „Aus dem Modul“ die Angabe „4“ neu eingefügt.
- d. Im Modul 10 „Werkstoffkunde“ wird in der Zeile „Lehrformen des Moduls“ das Wort „und“ zwischen den Worten „Vorlesung“ und „Labor“ durch ein Komma ersetzt.
- e. Das Modul 11 „Technisches Englisch und Einführung in Service Engineering/ Technical English and Introduction to Service Engineering“ wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Zeile „Status“ wird das Wort „Compulsary“ durch das Wort „Compulsory“ ersetzt.
 - bb. Die Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung“ mit den Worten
„Startprojekt Testate (Bearbeitungszeit 2 Wochen) und Präsentation (5 bis 10 Minuten)
Laborbericht in deutscher Sprache“
wird ersetzt durch
„Voraussetzungen für die Teilprüfungsleistung 2: Klausur Technisches Englisch 2:
Testate: Erfolgreicher Abschluss des Startprojektes inkl. Gruppenbericht mit einer englischen Zusammenfassung max. 18 Seiten; Laborbericht zum Versuch
Fertigungsmesstechnik in deutscher Sprache mit einer englischen Zusammenfassung;
aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen
Prerequisites for written examination Technical English 2:
Certificates: Successful completion of the introductory project including group work with an English abstract, max. 18 pages; laboratory report of experiment in production metrology in German with an English abstract; active course participation.“
 - cc. In der Zeile „Modulprüfung“ wird nach der Überschrift „Teilprüfungsleistung 1“ nach den Worten „Klausur Technisches Englisch“ die Angabe „1“ neu eingefügt.

- dd. In der Zeile „Modulprüfung“ wird nach der Überschrift „Teilprüfungsleistung 1“ nach den Worten „Written Examination Technical English“ die Angabe „1“ neu eingefügt.
- ee. In der Zeile „Modulprüfung“ wird nach der Überschrift „Teilprüfungsleistung 2“ nach den Worten „Klausur Technisches Englisch“ die Angabe „2“ neu eingefügt.
- ff. In der Zeile „Modulprüfung“ wird unter dem nach der Überschrift „Teilprüfungsleistung 2“ nach den Worten „Written Examination Technical English“ die Angabe „2“ neu eingefügt.
- gg. In der Zeile „Inhalte des Moduls“ wird das Wort „Fertigungstechnik“ durch das Wort „Fertigungsmesstechnik“ ersetzt.
- f. Im Modul 13 „Angewandte Programmierung“ wird in der Zeile „Lehrformen des Moduls“ das Wort „und“ zwischen den Worten „Vorlesung“ und „Übung am PC“ durch ein Komma ersetzt.
- g. Im Modul 16 „Einführung Maschinendynamik“ wird in der Zeile „Lehrformen des Moduls“ das Wort „und“ zwischen den Worten „Übung“ und „Labor“ durch ein Komma ersetzt.
- h. Im Modul 19 „Messtechnik“ wird in der Zeile „Lehrformen des Moduls“ das Wort „und“ zwischen den Worten „Vorlesung“ und „Laborpraktika“ durch ein Komma ersetzt.
- i. Das Modul 21 „Industriegütermarketing und Projektierung“ wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Zeile „Modulprüfung“ wird hinter den Worten „2. schriftliche Hausarbeit zu einer Fallstudie, Bearbeitungszeit 2“ das Wort „Wochen“ eingefügt.
 - bb. In der Zeile „Modulprüfung“ wird die Angabe „4. Klausur Projektierung, 90 Minuten (30%).“ durch die Angabe „4. Testat Projektierung, 60 Minuten (30%).“ ersetzt.
- j. Das Modul 24 „Steuerungs- und Regelungstechnik“ wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul“ werden nach dem Wort „Modulprüfungen“ die Worte „im Umfang von mind. 60 ECTS-Punkten“ durch die Worte „aller Module“ ersetzt.
 - bb. In der Zeile „Lehrformen des Moduls“ wird nach dem Wort „Laborversuche“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- k. Das Modul 25 „Analytisches Kundenbeziehungsmanagement“ wird wie folgt geändert
 - aa. Die Zeile „Modulprüfung“ wird wie folgt neu gefasst:

„Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio mit den folgenden Werkstücken:

Werkstück A: Lösung ausgewählter CRM-Fragestellungen mit Hilfe von OLAP; Erstellung eines dynamischen Berichts unter Nutzung heterogener Datenquellen; Beschreibung einer kundenbezogenen Entwicklung unter Nutzung der Zeitreihen-, Trend- und Ausreißeranalyse; Berechnung ausgewählter Korrelationen und Testen von Hypothesen. Abgabe des Werkstückes in Etappen, praktische Überprüfung und Abnahme.
Bearbeitungsdauer: 60 h.

Werkstück B: Konzeption und Umsetzung einer Fragestellung des analytischen Kundenbeziehungsmanagements mittels Klassifikation und Clustering auf Basis von MS Excel und MS SQL Server. Praktische Demonstration und Vortrag (15 Minuten).
Bearbeitungsdauer: 60 h.

Die Leistungen aus den einzelnen Werkstücken werden für die Endnote wie folgt gewichtet: Werkstück A 50%, Werkstück B 50%“

- I. Das Modul 26 „Product Service Studies“ wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Zeile „Module Examination“ wird wie folgt neu gefasst:
„Prüfungsleistung Portfolio:
 - 1. Presentation with explanation (10%), 8 minutes
 - 2. Presentation with explanation (10%), 8 minutes
 - 3. Report 6 weeks processing time (70%) and presentation 15 minutes (10%)“
 - bb. In der Zeile „Contents of the module“ werden die Worte „English 3“ ersatzlos gestrichen.
- m. Das Modul 29 „Projekt Service Engineering“ wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul“ wird nach der Angabe „120 ECTS“ die Angabe „-Punkten“ neu angefügt.
 - bb. In der Zeile „Sprache“ werden die in Klammern gefassten Worte „(auf Antrag in einer anderen Sprache)“ ersatzlos gestrichen.
- n. Das Modul 30 „Praxisphase“ wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Zeile „Status“ wird nach der Angabe „Pflichtmodul“ die Angabe „(für Studierende der Allgemeinen Studienvariante)“ neu angefügt.
 - bb. In der Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul“ wird nach der Angabe „120 ECTS“ die Angabe „-Punkten“ neu angefügt.
 - cc. In der Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung“ wird nach den Worten „Erfolgreicher Abschluss Seminar“ das Wort „Präsentationstraining“ ersetzt durch das Wort „Praxisphase“.
 - dd. In der Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung“ werden nach den Worten „fachlicher Fragestellungen“ die Worte „in den Präsenzveranstaltungen“ eingefügt.
 - ee. In der Zeile „Lehrformen des Moduls“ wird die Angabe „Vorlesung“ ersatzlos gestrichen.
 - ff. In der Zeile „Sprache“ werden die in Klammern gefassten Worte „(auf Antrag in einer anderen Sprache)“ ersatzlos gestrichen.
- o. Das Modul 31 „Bachelor-Arbeit mit Kolloquium“ wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Zeile „Empfohlenes Semester im Studienverlauf“ wird wie folgt neu gefasst:
„7. Semester (für Studierende der Allgemeinen Studienvariante)
6. Semester (für Studierende der Kooperativen Studienvariante)“
 - bb. Die Zeile „Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung“ wird wie folgt neu gefasst:
„Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 30 bis zur Durchführung des Kolloquiums (für Studierende der Allgemeinen Studienvariante)

Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 29 und 30a bis 30e bis zur Durchführung des Kolloquiums (für Studierende der Kooperativen Studienvariante)“

cc. In der Zeile „Sprache“ werden die in Klammern gefassten Worte „(auf Antrag in anderer Sprache)“ ersatzlos gestrichen.

p. Das Modul 30a „Betrieblicher Studienabschnitt I“ wird nach dem Modul 31 neu angefügt und erhält folgende Fassung:

Modultitel	Betrieblicher Studienabschnitt I
Modulnummer	30a
Studiengang	Service Engineering
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	5 Wochen
Status	Pflichtmodul (für Studierende der Kooperativen Studienvariante)
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	1. Semester
Credits des Moduls	4
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Nachweis des Vorpraktikums
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung	Keine
Modulprüfung	Praxisbericht (Bearbeitungszeit 5 Wochen) mit Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten)
Lernergebnis/ Kompetenzen	Die Studierenden erhalten im ersten Betrieblichen Studienabschnitt einen Überblick über den generellen Aufbau des Unternehmens. Nach Absolvieren des Moduls können die Studierenden den Aufbau und unterschiedliche Funktionsbereiche des Unternehmens umschreiben und darstellen. Die erworbenen Erfahrungen auch aus dem Studium sowie die Vorgehensweisen innerhalb des Unternehmens können sie mit Fachvertreterinnen und ggf. Kolleginnen und Kollegen besprechen und reflektierend beschreiben.
Inhalte des Moduls	Betrieblicher Studienabschnitt 1
Lehrformen des Moduls	Praxisphase
Arbeitsaufwand (h)/ Gesamtworkload des Modul	120 h
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	jährlich, im Wintersemester

q. Das Modul 30b „Betrieblicher Studienabschnitt II“ wird nach dem Modul 30a neu angefügt und erhält folgende Fassung:

Modultitel	Betrieblicher Studienabschnitt II
Modulnummer	30b
Studiengang	Service Engineering
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	10 Wochen
Status	Pflichtmodul (für Studierende der Kooperativen Studienvariante)

Anlage zum Präsidiumsbeschluss RSO 801 am 19.11.2018

Empfohlenes Semester im Studienverlauf	2. Semester
Credits des Moduls	8
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Nachweis des Vorpraktikums
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung	Erfolgreicher Abschluss Seminar Praxisphase (praktische Anwendung verschiedener Präsentationstechniken im Rahmen persönlicher und fachlicher Fragestellungen)
Modulprüfung	Praxisbericht (Bearbeitungszeit 10 Wochen) mit Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten)
Lernergebnis/ Kompetenzen	Im zweiten Betrieblichen Studienabschnitt können die Studierenden erste geeignete betriebliche Aufgaben oder Projekte unterstützen. Mit den Aufgaben vertiefen sie praktisches Fachwissen in einzelnen Sachgebieten und Prozessen. Nach Absolvieren des Moduls können die Studierenden: Aufgaben, Anforderungen, Organisation und Vorgehensweisen (ggf. Aufgabenaufteilung, Prozesse, erste Lösungswege) erläutern und unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Arbeiten beschreiben und präsentieren. Die erworbenen Erfahrungen auch aus dem Studium sowie die und Vorgehensweisen innerhalb des Unternehmens können sie mit Fachvertreterinnen und ggf. Kolleginnen und Kollegen besprechen und reflektierend beschreiben.
Inhalte des Moduls	Betrieblicher Studienabschnitt 2 Seminar Praxisphase
Lehrformen des Moduls	Praxisphase, Seminar
Arbeitsaufwand (h)/ Gesamtworkload des Modul	240 h
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	jährlich, im Sommersemester

- r. Das Modul 30c „Betrieblicher Studienabschnitt III“ wird nach dem Modul 30b neu angefügt und erhält folgende Fassung:

Modultitel	Betrieblicher Studienabschnitt III
Modulnummer	30c
Studiengang	Service Engineering
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	5 Wochen
Status	Pflichtmodul (für Studierende der Kooperativen Studienvariante)
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	3. Semester
Credits des Moduls	5
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Nachweis des Vorpraktikums
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung	Keine
Modulprüfung	Praxisbericht (Bearbeitungszeit 5 Wochen) mit Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten)
Lernergebnis/ Kompetenzen	Im dritten Betrieblichen Studienabschnitt können die Studierenden erste geeignete betriebliche Aufgaben oder Projekte unterstützen. Mit den Aufgaben vertiefen sie praktisches Fachwissen und können ihr theoretisches Wissen in die Praxis

Anlage zum Präsidiumsbeschluss RSO 801 am 19.11.2018

	<p>übertragen und festigen. Nach Absolvieren des Moduls können die Studierenden: Einzelne Aufgaben ggf. auch innerhalb von Projekten übernehmen Aufgaben, Anforderungen, Organisation und Vorgehensweisen sowie Vor- und Nachteile ggf. Hürden erläutern und unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Arbeitens beschreiben und präsentieren. Die erworbenen Erfahrungen auch aus dem Studium sowie die und Vorgehensweisen innerhalb des Unternehmens können sie mit Fachvertreterinnen und ggf. Kolleginnen und Kollegen besprechen und reflektierend beschreiben.</p>
Inhalte des Moduls	Betrieblicher Studienabschnitt 3
Lehrformen des Moduls	Praxisphase
Arbeitsaufwand (h)/ Gesamtworkload des Modul	150 h
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	jährlich, im Wintersemester

- s. Das Modul 30d „Betrieblicher Studienabschnitt IV“ wird nach dem Modul 30c neu angefügt und erhält folgende Fassung:

Modultitel	Betrieblicher Studienabschnitt IV
Modulnummer	30d
Studiengang	Service Engineering
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	10 Wochen
Status	Pflichtmodul (für Studierende der kooperativen Studienvariante)
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	4. Semester
Credits des Moduls	8
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Nachweis des Vorpraktikums
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung	Erfolgreicher Abschluss Seminar Kommunikation (Reflektion des Gelehrten in Form von Rollenspielen in der Veranstaltung)
Modulprüfung	Praxisbericht (Bearbeitungszeit 10 Wochen) mit Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten)
Lernergebnis/ Kompetenzen	<p>Im vierten Betrieblichen Studienabschnitt können die Studierenden betriebliche Aufgaben oder Projekte weitgehend eigenständig auch innerhalb eines Teams übernehmen, und sich am zukünftig angestrebten Berufsfeld orientieren.</p> <p>Nach Absolvieren des Moduls können die Studierenden: Betriebliche Aufgabenstellungen oder Projekte sowie deren Lösungswege mit theoretischem, methodischem ggf. betriebswirtschaftlichem Wissen begründen und unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Arbeitens beschreiben, begründen und präsentieren. Sie können im Team lösungsorientiert zusammenarbeiten und eigenes Konfliktverhalten erkennen. Unstimmigkeiten können sie professionell begegnen.</p> <p>Mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern könne sie sich fachlich austauschen und ihre Vorgehensweisen begründen. Ferner können sie sozial und kulturell geprägte Rollen wahrnehmen und unterscheiden sowie gesellschaftsrelevante Aspekte aufzeigen.</p>
Inhalte des Moduls	Betrieblicher Studienabschnitt 4 Seminar Kommunikation

Anlage zum Präsidiumsbeschluss RSO 801 am 19.11.2018

Lehrformen des Moduls	Praxisphase, Seminar
Arbeitsaufwand (h)/ Gesamtworkload des Modul	240 h
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	jährlich, im Sommersemester

t. Das Modul 30e „Betrieblicher Studienabschnitt V“ wird nach dem Modul 30d neu angefügt und erhält folgende Fassung:

Modultitel	Betrieblicher Studienabschnitt V
Modulnummer	30e
Studiengang	Service Engineering
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	5 Wochen
Status	Pflichtmodul (für Studierende der kooperativen Studienvariante)
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	5. Semester
Credits des Moduls	5
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Nachweis des Vorpraktikums
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung	Keine
Modulprüfung	Praxisbericht (Bearbeitungszeit 5 Wochen) mit Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten)
Lernergebnis/ Kompetenzen	<p>Im fünften Betrieblichen Studienabschnitt können die Studierenden Lösungsansätze für betriebliche Aufgaben oder Projekte eigenständig oder im Team entwickeln, die sich am künftigen Berufsfeld orientieren.</p> <p>Nach Absolvieren des Moduls können die Studierenden: Betriebliche Aufgabenstellungen oder Projekte sowie deren Lösungswege mit theoretischem, methodischem und betriebswirtschaftlichem Wissen auch im Team erarbeiten und unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Arbeitens beschreiben, begründen und präsentieren. Sie können im Team lösungsorientiert zusammenarbeiten und eigenes Konfliktverhalten erkennen. Unstimmigkeiten können sie professionell begegnen und auch andere Sichtweisen reflektieren. Lösungswege können Sie mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern fachlich und sachbezogen diskutieren und methodisch begründen. Ferner können sie sozial und kulturell geprägte Rollen einschätzen und reflektieren sowie gesellschaftsrelevante und verantwortungsethische Aspekte aufzeigen.</p>
Inhalte des Moduls	Betrieblicher Studienabschnitt 5
Lehrformen des Moduls	Praxisphase
Arbeitsaufwand (h)/ Gesamtworkload des Modul	150 h
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	jährlich, im Wintersemester

17. Die Anlage 5 „Praktikumsordnung“ wird umbenannt in „Ordnung für das Vorpraktikum“ und wird wie folgt geändert:

- a. §1 Zweck des Praktikums wird wie folgt geändert:
 - aa. Der Paragraph wird umbenannt in
„§1 Zweck des Vorpraktikums“
- b. §2 Dauer des Praktikums wird wie folgt geändert:
 - aa. Der Paragraph wird umbenannt in
„§2 Dauer des Vorpraktikums“
 - bb. In Satz 3 wird das Wort „Praktikum“ ersetzt durch das Wort „Vorpraktikum“
 - cc. Als Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Studierende der Kooperativen Studienvariante ist das Vorliegen des gesamten Vorpraktikums im Umfang von 13 Wochen zur Aufnahme des Studiums erforderlich.“
- c. §3 Inhalt des Praktikums wird wie folgt geändert:
 - aa. Der Paragraph wird umbenannt in
„§3 Inhalt des Vorpraktikums“
 - bb. In Satz 1 wird das Wort „Praktikum“ durch das Wort „Vorpraktikum“ ersetzt.
- d. §4 Praktikumsstellen und Praktikumsbetriebe wird wie folgt geändert:
 - aa. In Absatz 1, Satz 1, 2 und 4 wird das Wort „Praktikum“ durch das Wort „Vorpraktikum“ ersetzt.
 - bb. In Absatz 2 wird nach dem Wort „Praktikant“ das Satzzeichen „/“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc. Der zweite Absatz 2 beginnend mit den Worten „Zu empfehlen ist“ wird zu Absatz 3 und das Wort „Praktikum“ wird durch das Wort „Vorpraktikum“ ersetzt.
- e. §5 Rechtsverhältnisse während des Praktikums wird wie folgt geändert:
 - aa. Der Paragraph wird umbenannt in
„§5 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums“
 - bb. In Absatz 1, Satz 2 wird das Wort „Praktikums“ durch das Wort „Vorpraktikums“ ersetzt.
 - cc. In Absatz 1, Satz 3 wird vor dem Wort „Praktikant“ das Wort „Der“ durch die Worte „Die Praktikantin oder der“ ersetzt.
 - dd. In Absatz 2, Satz 1 und 2 wird nach dem Wort „Praktikantin“ das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

- ee. In Absatz 3, Satz 1 wird das Wort „Praktikums“ durch das Wort „Vorpraktikums“ ersetzt.
- f. §6 Berichterstattung, Bescheinigung wird wie folgt geändert:
 - aa. In Absatz 1 wird nach den Worten „die Praktikantin“ die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb. In Absatz 4 werden nach den Worten „Ausbildungsbetrieb stellt“ die Worte „der Praktikantin oder“ eingefügt,
 - cc. nach den Worten „dem Praktikanten“ werden die in Klammern gefassten Worte „(der Praktikanten)“ ersatzlos gestrichen und nach den Worten „dort abgeleistete“ wird das Wort „Praktikum“ durch das Wort „Vorpraktikum“ ersetzt.
- g. §7 Anerkennung des Praktikums wird wie folgt geändert:
 - aa. In Absatz 1 wird das Wort „Praktikums“ durch das Wort „Vorpraktikums“ ersetzt.
 - bb. In Absatz 2, 3 und 6 wird das Wort „Praktikum“ durch das Wort „Vorpraktikum“ ersetzt.

18. Die Anlage 6 „Diploma Supplement“ wird zur Anlage 6a „Diploma Supplement für Studierende der Allgemeinen Studienvariante“.

19. Als Anlage 6b wird das Diploma Supplement für Studierende der Kooperativen Studienvariante neu angefügt und erhält folgende neue Fassung:

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

«Nachname», «Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth

«Gebdat», «Gebort», «Gebland»

1.4 Student ID Number or Code

«mtknr»

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification / Title conferred

(full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering, B. Eng.

2.2 Main Field(s) of Study

Service Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Frankfurt University of Applied Sciences

Department of Computer Science and Engineering

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

(same)

Status (Type / Control)

(same)

2.5 Language(s) of Instruction / Examination

German (general); English (three mandatory modules with 20 credits, students are encouraged to more)

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

first degree, including thesis

3.2 Official Length of Programme

3 years, 210 Credits (European Credit Transfer System, ECTS)

3.3 Access Requirements

General/ specialised Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sect. 8.7.

or foreign equivalent; industrial internship 13 weeks, cooperation agreement with sponsoring company.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of study

Full-time

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Graduates have achieved professional and personal competences based on the three fields of service management, mechanical engineering and electrical and computer engineering. They are able to fulfil exacting requirements of professional tasks in integrated product and service development, design and operation of industrial after-sales customer services.

Graduates are qualified for a second-cycle degree programme (Master).

The selection and the design of the modules – a blended qualification of engineering and economical skills – directs graduates toward beginning their careers especially in the customer service management of industrial companies, but the broad range of subjects and learning outcomes also permits other careers.

4.3 Programme Details

Beginning with the fundamental skills of engineering mathematics, the study programme proceeds to deepen several technical fields, such as: fundamentals of mechanical engineering, engineering mechanics, industrial engineering and CNC machine tools, as well as electrical engineering and electronics, sensor instrumentation and control technologies and computer applications.

Starting with introductory skills in the field of service management, several economic modules lead the students to a deeper understanding of business administration and management, customer services related to the products, marketing, accounting and legal issues.

The curriculum ends with an intensive project phase during the 6th and 7th semesters, wherein at least two projects (industrial and final project) should be performed in companies.

For list of courses and grades, please see "Transcript of records".
– For subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of projects and thesis, including evaluations, please see "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate)

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 – The calculation only takes place if the reference group consists of at least 50 graduates.

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtnote <Note als Zahl mit einer Nachkommastelle>, <Note als Langtext>

The overall classification 'Gesamtnote' is based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis – according to the following algorithm:

Modules 2 to 25, 27, 28: grades are weighted by a factor of 1 each, Modules 1 and 26: grades are weighted by a factor of 2 each, Module 29: grade is weighted by a factor of 6. Module 30a to Module 30e: grade is weighted by a factor of 0,8 each, Module 31: grade is weighted by a factor of 10
cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Graduates are qualified for admission to a second-cycle degree programme (Master).

5.2 Professional Status

Graduates may work as engineers – either as dependent employees or self-employed.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The study programme 'Service Engineering' comprises a one-year engineering internship in a company as well as a final thesis. Both should be developed jointly with industry.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.frankfurt-university.de

On the programme: www.frankfurt-university.de/service-engineering

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (State Ministry),
www.hmwk.hessen.de, Rheinstraße 23-25, D-65185 Wiesbaden

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Urkunde über die Verleihung des Bachelor/Master-Grades vom «PrDatumL»
- Prüfungszeugnis vom «PrDatumL»
- Transcript of Records of «PrDatumL» (wenn es das gibt)

(Official Stamp/ seal)

Certification Date: «PrDatumL»

Prof. XYZ

Chairman Examination Committee

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI)².

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

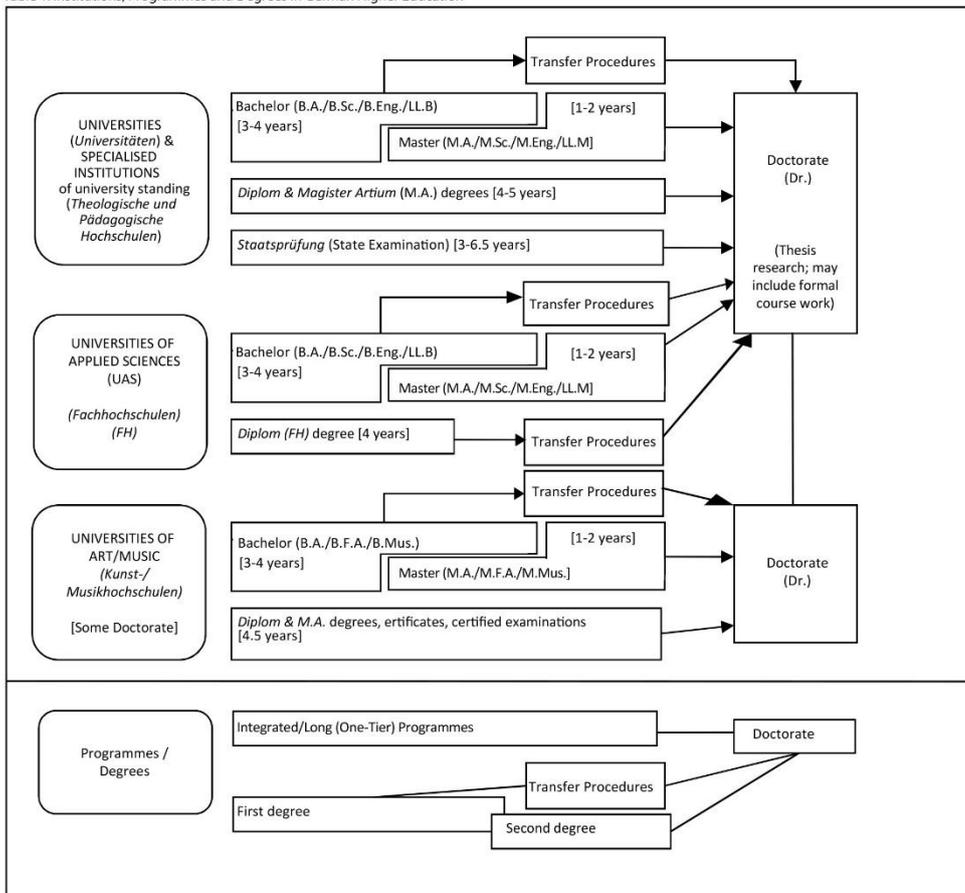
The German Qualifications Framework for Higher Education Degrees³, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵ describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework / European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶ Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework / European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for Diplom degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

• Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework / European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

• Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)* / Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework / European Qualifications Framework. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

• Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art / Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework / European Qualifications Framework.

8.5 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but

only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude. Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰ Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of January 2015.

² *Berufskademies* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufskademies* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21 April 2005).

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

⁶ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁷ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).

⁸ See note No. 7.

⁹ See note No. 7.

¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2012)

20. Als Anlage 7 „Studienvertrag für Studierende der Kooperativen Studienvariante (Muster)“ wird neu angefügt:

Studienvertrag (Muster)

für die Kooperative Studienvariante des Bachelor-Studiengangs Service Engineering der Frankfurt
University of Applied Sciences Studienbeginn WS XXXX

zwischen
dem Unternehmen

- im folgenden Unternehmen genannt –

und

geb. am

in

wohnhaft in

Tel.-Nr.

E-Mail

- im folgenden Studierende/r genannt -

wird folgende Vereinbarung zum Studium nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Studiengangs Service Engineering getroffen.

Präambel

Die Kooperative Studienvariante des Bachelor-Studiengangs »Service Engineering« stellt eine Studienvariante dar, in der Studierende in Verbindung mit einem Unternehmen das Studium in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern anstelle von sieben Semestern absolvieren. Die Bedeutung liegt in der Verbindung von Hochschulstudium und Berufspraxis, die es Studienberechtigten ermöglicht, ihr Studium in ihr betriebliches Umfeld zu integrieren. In dieser Studienvariante absolvieren die Studierenden die Praxisphase in insgesamt fünf Blöcken untergliedert als Betriebliche Studienabschnitte gemäß der Prüfungsordnung in Unternehmen und führen dort auch die Abschlussarbeit (Bachelor Thesis) durch. Die Integration zielt darauf, sowohl dem Studium als auch der Berufstätigkeit effizienzsteigernde Impulse zu geben. Damit wird ein Beitrag zur Innovation des Hochschulstudiums in Deutschland geleistet und auf die Vielfalt der Studierenden eingegangen.

§ 1 Gegenstand und Dauer des Vertrages/Studienzeit

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist das gesamte Studium der Kooperativen Studienvariante des Bachelor-Studiengangs Service Engineering, welches nach der Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- (2) Dieser Vertrag beginnt am XX.XX.XXXX und endet mit Abschluss des Studiums. Etwaige Vertragsverlängerungen ergeben sich aus § 1 Absatz 4 und Absatz 5 des Vertrages.
- (3) Das Studium zur Erlangung des berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses dauert sechs Semester. Das Studium beginnt mit dem WS XXXX und endet mit dem Schluss des SoSe XXXX.

(4) Kann das Studium aus Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen werden, so verlängert sich dieser Vertrag entsprechend.

(5) Besteht der/die Studierende die Abschlussprüfung gemäß Prüfungsordnung nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung. Besteht der/die Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis bis zu einer Studiendauer von maximal acht Semestern. Die Vertragspartner können individuell eine Vertragsdauer von mehr als acht Semestern vereinbaren.

(6) Gemäß der Prüfungsordnung ist ein Vorpraktikum vorgesehen.

§ 2 Pflichten des Unternehmens

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich:

- dafür zu sorgen, dass der/dem Studierenden in den Betrieblichen Studienabschnitten Kenntnisse, Fertigkeiten und berufliche Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen der in der Prüfungsordnung festgelegten Studienziele erforderlich sind.
- Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Betreuung der Betrieblichen Studienabschnitte zu beauftragen und der Frankfurt University of Applied Sciences zu benennen.

(2) Die Betrieblichen Studienabschnitte gemäß der Prüfungsordnung werden in der Regel in der Betriebsstätte des Unternehmens durchgeführt. Ausnahmen sind möglich, soweit sie dem Erreichen des Studienzieles dienlich sind.

(3) Das Unternehmen stellt die Studierende / den Studierenden für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie für die ergänzenden Studienmaßnahmen des Bachelor- Studiengangs Service Engineering an der Frankfurt University of Applied Sciences frei.

(4) Der/die Studierende hat im Jahresmittel mindestens eine Vergütung in Höhe des geltenden Bafög-Regelbedarfs ggf. zuzüglich Sozialversicherung zur Verfügung, damit sie/er sich ausreichend intensiv dem Studium widmen kann.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

(1) Die/der Studierende hat die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen.

(2) Sie/er verpflichtet sich insbesondere:

- die im Rahmen ihres/seines Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiengangs teilzunehmen.
- den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden.
- die für die jeweilige betriebliche Studienstätte geltende Ordnung zu beachten.
- Studienmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartnerin/des Vertragspartners auch nach ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Unternehmen Stillschweigen zu bewahren.
- das Unternehmen unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen
 - beim Fernbleiben vom Betrieb innerhalb der Betrieblichen Studienabschnitte ,
 - beim Fernbleiben von Lehrveranstaltungen oder sonstigen Studienveranstaltungen sowohl während der theoretischen Studienphasen an der Frankfurt University of Applied Sciences als auch während der, Betrieblichen Studienabschnitte
 - beim Nichtbesuch von Vorlesungen.
- Bei Krankheit ist dem Unternehmen spätestens am dritten Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden, auch während der theoretischen Studienphase.

- die im Studiengang erbrachten Leistungen in regelmäßigen Abständen dem Unternehmen mitzuteilen sowie Gespräche über den Fortgang des Studiums zu führen.

(3) Die wöchentliche Arbeitszeit in den Betrieblichen Studienabschnitten richtet sich nach den derzeit gültigen Arbeitszeitregelungen des Unternehmens.

§ 4 Urlaub

Gegebenenfalls zustehender Urlaub wird im Rahmen der Betrieblichen Studienabschnitte genommen. Im Bedarfsfall können bis zu 50% - inklusive Schließzeiten der Frankfurt University of Applied Sciences – der Urlaubstage auf die Studienphase angerechnet werden.

§ 5 Kündigung

(1) Während der ersten sechs Monate (Probezeit) kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden,

- von jeder Vertragspartei aus einem wichtigen Grund. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
- von der/dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende, wenn sie/er das Studium aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.

(3) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner erfolgen. Im Falle des Absatzes 2 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(5) Wird das Vertragsverhältnis von dem/der Studierenden vorzeitig gelöst, so kann das Unternehmen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz verlangen, wenn der andere Vertragspartner den Grund für die Auflösung zu vertreten hat.

§ 6 Zeugnis über die im Unternehmen absolvierten Betrieblichen Studienabschnitte

Das Unternehmen stellt der/dem Studierenden bei Beendigung des Studiums ein Zeugnis über die im Unternehmen absolvierten Betrieblichen Studienabschnitte aus. Es muss Angaben enthalten über die Art der erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der/des Studierenden, auf Verlangen der/des Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Service Engineering der Frankfurt University of Applied Sciences ist Bestandteil dieses Vertrages und wird von den Vertragsparteien anerkannt.

(2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Änderungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

(4) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die/der Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

(6) Dieser Studienvertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für das Unternehmen

Studierende/r

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2018 zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Prof. Achim Morkramer

Der Dekan des Fachbereichs 2:

Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering

Frankfurt University of Applied Sciences